



R20-361

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 05. November 2020

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz
geändert wird
Begutachtung
Geschäftszahl: VD-1706/35-2020**

Referent: Dr. Michael E. Sallinger, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tiroler Rechtsanwaltskammer bedankt sich freundlich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Es wird daher innerhalb offener Frist wie folgt Stellung genommen:

1. Zu den Änderungen

a) Die Änderungen beruhen zusammengefasst und iW auf Vorschlägen des Gerichts selbst; soweit diese Änderungen Fragen des internen Rechts betreffen, wie zB des richterlichen Disziplinarrechts und der Bestellung der Mitglieder des Gerichts, wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Änderungen auf eine Stellungnahme verzichtet wird, weil es sich um Maßnahmen des richterlichen Berufsrechts handelt, die innerhalb des gesetzlichen Ermessens- und Gestaltungsspielraumes stehen; wesentlich hie ist die nachprüfende Kontroller solcher Entscheidungen, die gewährleistet erscheint.

b) mit den Änderungen werden bestimmte Abstimmungserleichterungen geschaffen, deren Sinn es ist, Beratungen und Beschlussfassungen auch mit Medien vorzunehmen, zB eben in der Form einer Video-Konferenz und dergleichen; das kann man auch als den Umständen geschuldet durchaus befürworten, solange die Maßnahmen getroffen werden, das Beratungsgeheimnis zu wahren; das sind aber

c) daher wird den Inhalten der Novelle nicht entgegengetreten.

2. Es darf aber aus der Sicht der TRAK um eine Ergänzung bzw deren Erwägung gebeten werden:

a) das Bundesrecht hat das Verfahrensrecht in dem Bereich des Verwaltungsverfahrens bei den Bundesverwaltungsgerichten in dem BVwGG dahin gehend ergänzt, dass die Frage der Zustellungen der Erk und der Beschlüsse in eigene Bestimmungen gefasst wurde, so, unter anderem auch betreffend den WEB – ERB.

b) Nun wurde bereits ein paar Mal angeregt, die unklare Lage der Zustellung an Rae durch den WEB –ERV ohne eine gesetzliche Grundlage unter (nur allgemeinem) Verweis auf die Bestimmungen des ZustellG analog zu den Bestimmungen in dem BVwGG zu regeln (ua BGBl I 44/2019). § 21 BVwGG regelt den Elektronischen Rechtsverkehr und es ist nicht einzusehen, warum die LVwG „elektronisch“ zustellen und man nicht weiß, ob eine Zustellung als eine Frist am selben oder am nächsten Tag auslöst.

c) Der WEB ERV ist jene Zustellform, der für den Parteienverkehr der Gerichte mit den Parteienvertreten eingerichtet worden ist, und die auch verpflichtend für die Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern ist. Daher ist es nicht einzusehen, wenn nun noch eine weitere Zustellart bemüht wird, die jener der so genannten Bürgerkarte angeglichen ist; es muss genügen, wenn der RA über eine vom Gesetz vorgesehene und im Gesetz geregelte Zustellart und –möglichkeit verfügt, zu deren Aufrechterhaltung er auch entsprechend verpflichtet ist.

d) Der Umstand allein, dass die Rückscheine den nächsten Tag ausweisen, sagt noch nichts über eine Anwendung der zustellrechtlichen Bestimmungen; wenn man nun schon dazu verpflichtet wird, als ein RA in dem WEB –ERV zu agieren, dann muss man auch hier eine Regelung schaffen und nicht einfach damit beginnen, elektronisch, aber nicht im ERV zuzustellen an dem das Gericht aktiv noch nicht teilnimmt.

e) Daher ist eine Regelung sinnhaft und erforderlich, immerhin handelt es sich um den Verkehr von Gerichten mit vertretenen Parteien. In dieser Hinsicht wäre also dafür Sorge zu tragen, dass, wie in anderen Verfahren auch, zB im Verfahren nach ZPO, bei den Höchstgerichten des öff Rechts und auch beim BVwG eine vollständige Implementierung des WEB-ERV für vertretene Parteien vorgenommen werden sollte, das auch mit den entsprechenden zustellrechtlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage dann auch die Frage des Beginnes von Fristen und des Fristenlaufes klar und deutlich geregelt ist.

3. Es darf angeregt, diese Überlegungen in die weitere legislative Gestaltung miteinbeziehen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Die Präsidentin:

Dr. Birgit Streit

A circular official stamp of the Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck. The stamp features a central emblem with a star and a wreath. The text around the emblem reads "Tiroler Rechtsanwaltskammer" at the top and "in Innsbruck" at the bottom, separated by two small stars. A handwritten signature in black ink is written over the stamp.